

Entwurf des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Organisation des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt an die Vorgaben der „Datenschutz-Grundverordnung“ der Europäischen Union (DS-GVO) anzupassen. Die DS-GVO ist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten. Sie enthält in Kapitel VI „Unabhängige Aufsichtsbehörden“ dezierte rechtliche Vorgaben für die Organisation von Datenschutzaufsichtsbehörden. Die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist derzeit bei der Präsidentin des Landtags angesiedelt. Die geltende Regelung im Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt steht nicht im Einklang mit der DS-GVO.

B. Lösung

Die Verselbständigung der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz trägt den Vorgaben der DS-GVO Rechnung. Mit dem Gesetzentwurf wird zum 1. Januar 2018 eine arbeitsfähige Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Bereich – einschließlich Polizei und Justiz – sowie den nicht-öffentlichen Bereich geschaffen, die den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Neben Änderungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind als Folge daraus Anpassungen im Landesbesoldungsgesetz, dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes sowie Vorschriften zum Personalübergang erforderlich.

C. Alternativen

Zu der vorgeschlagenen Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Verselbständigung der Geschäftsstelle gibt es keine praktikablen Alternativen. So scheidet eine Beibehaltung des Status quo – Geschäftsstelle des Landesbeauftragten bei der Präsidentin des Landtags – als europarechtlich nicht zulässig aus. Die Möglichkeit, die Datenschutzaufsichtsbehörde als nicht der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalt des öffentlichen Rechts zu organisieren, ist nicht weiterverfolgt worden; sie wäre zwar europarechtskonform gestaltbar, würde aber eine Änderung von Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bedingen. Ebenfalls nicht weiter verfolgt wurde die Idee einer gemeinsamen Datenschutzaufsichtsbehörde der mitteldeutschen Länder, da dies die Änderung von drei Landesverfassungen, den Abschluss eines Staatsvertrages und die entsprechende Bereitschaft von Sachsen und Thüringen vorausgesetzt hätte, welche jedoch auch auf Nachfrage nicht signalisiert worden ist.

D. Kosten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird ab dem Haushaltsjahr 2018 aus dem Einzelplan des Landtages herausgelöst und erhält einen eigenen Einzelplan. Durch die Verselbständigung der Geschäftsstelle und die zusätzlichen Aufgaben aus der DS-GVO sind im Einzelplan des Landesbeauftragten zusätzliche Personalkosten eingestellt.

Gesetz

zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.*

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag wählt gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Landesbeauftragten für den Datenschutz;“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben,“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen“ werden durch die Wörter „über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

* Die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen

1. der Ausfüllung der Artikel 51 bis 58 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und

2. der Umsetzung der Artikel 41 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 89).

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung sowie Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680; er ist“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Geschäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten. Für die Dauer der Vertretung hat dieser die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erfüllt gegenüber allen öffentlichen Stellen die Aufgaben aus Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung zu. Geldbußen können durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden. Im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erfüllt er die Aufgaben aus Artikel 46 der Richtlinie. Ihm stehen die Befugnisse aus Artikel 47 der Richtlinie zu. Die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 3 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4a wird aufgehoben.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Landtag, seine Ausschüsse und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen ersuchen.“

e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

4. Dem § 32 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Beamte, die bisher in der bei dem Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tätig sind, gehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz über. Einer Versetzung bedarf es nicht.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt am 1. Januar 2018 kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Tarifbeschäftigten, die mit Aufgaben der bisher bei dem Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz betraut sind, ein.

(6) Der leitende Beamte der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.

(7) Bis zur Wahl eines neuen Personalrats bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nimmt der Personalrat der Landtagsverwaltung von Sachsen-Anhalt dessen Aufgaben wahr. In der Landtagsverwaltung geltende Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz gelten bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten. Für Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragte gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Das Verfahren zur Aufstellung des Einzelplans des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird spätestens im Jahr 2020 einer Evaluierung unterzogen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

1. Vor der bisherigen Nummer 1a wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. Direktorin oder Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.

2. Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.

3. In Nummer 1b werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14), wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Streitigkeiten in Datenschutzangelegenheiten

(1) Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder juristischen Person des Landes und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz über Rechte gemäß Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Satz 1 gilt nicht für Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) Die Verwaltungsgerichtsordnung ist nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

(3) Für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Landesbeauftragte für den Datenschutz seinen Sitz hat.

(4) Fähig, in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 beteiligt zu sein, ist auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

(5) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die natürliche oder juristische Person als Klägerin oder Antragstellerin und
2. der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beklagter oder Antragsgegner.

(6) Ein Vorverfahren findet nicht statt. Rechtsbehelfe, die sich gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgehen. Die Absätze 1 bis 6 finden Anwendung.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach § 19 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für Datenverarbeitung, die zu Zwecken erfolgt, die weder dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 noch demjenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, c bis e und Artikel 3 treten am 6. Mai 2018 in Kraft.

Gesetzesentwurf zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Allgemeiner Teil:

Das bisher rein nationalstaatlich geregelte Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird 2018 durch zwei europäische Rechtsakte grundlegend umgestaltet. Mit der Europäisierung des Datenschutzrechts sollen EU-weit einheitliche Vorgaben für den Schutz personenbezogener Daten sowohl im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich gelten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden DS-GVO) ist nach ihrem Artikel 99 Abs. 1 am 24. Mai 2016 in Kraft getreten. Nach Artikel 99 Abs. 2 DS-GVO gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Als Verordnung der Europäischen Union stellt sie unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten dar und bedarf im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie keines nationalen Umsetzungsaktes. Sie gilt sowohl für den öffentlichen Bereich als auch für den nicht-öffentlichen Bereich.

Ersterer war allein durch die Länder in ihren Datenschutzgesetzen geregelt worden. Der letztere Bereich wurde bislang allein durch das Bundesdatenschutzgesetz abgedeckt. Auf Länderebene waren bisher auch schon die Landesbeauftragten für den Datenschutz eingerichtet. Sie hatten bislang im Bereich der öffentlichen Verwaltung die Funktion einer Eingabe- und Beschwerdestelle. Im nicht-öffentlichen Bereich bekamen sie ihre Kompetenzen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 9. März 2010 zugewiesen. Dieser hatte ausgeurteilt, dass die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich völlig unabhängig von staatlicher Einflussnahme sein müsse. Der EuGH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die staatliche Aufsicht, der die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in Deutschland unterworfen waren, nicht mit diesem Unabhängigkeitserfordernis vereinbar sind. In Sachsen-Anhalt wurde durch die zweite DSG-Novelle daraufhin die Aufsicht vom Landes-

verwaltungsamt in Halle (Saale) auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen.

Diesen Gedanken der völligen Unabhängigkeit greift nunmehr die DS-GVO auf, indem sie umfangreiche Aufgaben und Befugnisse zugunsten der Datenschutzaufsichtsbehörden auch im öffentlichen Bereich vorsieht.

Allerdings kann das Europarecht nur Grundsätze für die Organisation, Aufgaben und Befugnisse festlegen. Hier ist Raum für nationale Gesetzgebung, der allerdings auch zwingend bis zum 25. Mai 2018 auszufüllen ist. Spätestens bis zu diesem Datum sind der Europäischen Kommission die entsprechenden Rechtsvorschriften zu melden. Dies geht aus Artikel 51 Abs. 4 DS-GVO hervor.

Die DS-GVO enthält in Kapitel VI „Unabhängige Aufsichtsbehörden“ dezidierte rechtliche Vorgaben für die Organisationsstruktur für Datenschutzaufsichtsbehörden. Dies sind im Einzelnen

- die völlige Unabhängigkeit der Handlungen der Aufsichtsbehörde (Artikel 52 Abs. 1 DS-GVO),
- die Weisungsfreiheit der Mitglieder von Aufsichtsbehörden (Artikel 52 Abs. 2 DS-GVO),
- die auskömmliche Ausstattung der Aufsichtsbehörden mit personellen, technischen und finanziellen Ressourcen (Artikel 52 Abs. 4 DS-GVO),
- das eigene Auswahlrecht der Aufsichtsbehörde für ihr Personal (Artikel 52 Abs. 5 DS-GVO) und
- die finanzielle Autonomie, eigene öffentliche jährliche Haushaltspläne, die allerdings Teil des gesamten Staatshaushaltes oder nationalen Haushaltes sein können (Artikel 52 Abs. 6 DS-GVO).

Kapitel VI der DS-GVO formt diese Anforderungen in den folgenden Artikeln detailreich aus. So werden in Artikel 57 DS-GVO die Aufgaben der Aufsichtsbehörde und in Artikel 58

DS-GVO deren Befugnisse geregelt. Da es sich hierbei um unmittelbar geltendes EU-Verordnungsrecht handelt, sind Erweiterungen oder Reduzierungen der Aufgaben und Befugnisse nicht möglich. Das EU-Recht entfaltet insoweit für den nationalen Gesetzgeber eine Sperrwirkung.

In der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im folgenden DS-RL JI) werden Vorgaben für die Ausgestaltung des Datenschutzes in Polizei- und Justizangelegenheiten gemacht, die es entsprechend umzusetzen gilt. Dies folgt aus dem Rechtsakt der EU-Richtlinie, die immer eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Kapitel VI Artikel 41 – 49 DS-RL JI regelt die Aufsichtsbehörden. Hier müssen nach Artikel 63 Abs. 1 DS-RL JI die erforderlichen nationalen Rechtsakte bis spätestens zum 6. Mai 2018 in Kraft treten und an die Kommission gemeldet sein.

Der vorliegende Mantelgesetzentwurf ist Teil eines zweischrittigen Verfahrens zur Anpassung des DSG LSA an das EU-Recht. In dem vorliegenden ersten Gesetzgebungsverfahren sollen die organisationsrechtlichen Fragestellungen behandelt werden. Dabei ist es das Ziel, zum 1. Januar 2018 eine arbeitsfähige Aufsichtsstruktur zu schaffen. Mit dieser neuen Aufsichtsstruktur kann die ab dem 25. Mai 2018 in vollem Umfang geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung vollzogen werden. Ebenso wird durch den Gesetzentwurf dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Kontrolle von Polizei und Justiz hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten übertragen. Darüber hinaus sind Änderungen im Landesbesoldungsgesetz sowie Vorschriften zum Personalübergang von der bisher in der Landtagsverwaltung angesiedelten Geschäftsstelle auf die nunmehr direkt beim Landesbeauftragten für den Datenschutz angebundene Geschäftsstelle erforderlich.

In einem zweiten folgenden Schritt sollen die materiell-rechtlichen Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben vorgenommen werden. Dies betrifft z. B. die Neuregelung von sogenannten Betroffenenrechten in einem die DS-GVO ausfüllenden Landesgesetz.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

- Der Landesbeauftragte bleibt in der Verfassung als persönlich Verantwortlicher für den Datenschutz im Artikel 63 der Landesverfassung erhalten. Mit der Gesetzesänderung werden Doppelungen von Regelungen über die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Landesverfassung und im DSG LSA zugunsten der Regelungen in der Landesverfassung aufgegeben.
- Hinsichtlich der Zugangserfordernisse für das Amt eines Landesbeauftragten für den Datenschutz wird an einem abgeschlossenem Hochschulstudium/Masterabschluss festgehalten. Die entsprechende Bestimmung im DSG LSA mit einem Verweis auf § 14 Abs. 4 Landesbeamtengesetz bleibt erhalten. Durch die Übernahme des Tatbestandes der besonderen Sachkunde für das Mitglied der Aufsichtsbehörde aus Artikel 53 Abs. 2 der DS-GVO wird zusätzlich im DSG LSA dieses Erfordernis für den Landesbeauftragten für den Datenschutz normiert. Regelmäßig wird diese ein Berufsanfänger nicht haben. Die Altersdiskriminierung hinsichtlich der Vollendung des 35. Lebensjahres wird aus dem § 20 Abs. 1 DSG LSA unter Hinweis auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz, das Altersdiskriminierung verbietet, gestrichen.
- Da der Landesbeauftragte zukünftig nach Artikel 59 DS-GVO verpflichtet ist, einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstellen und dieser sowohl dem Landtag als auch der Landesregierung zu übermitteln sein wird, ist der Tätigkeitsbericht, der bislang zwei Berichtsjahre erfasste, entbehrlich. Die nach der DS-GVO vorgeschriebenen Jahresberichte werden mit einer anderen Zielstellung erstattet. Die bisherigen Berichte basierten mindestens für den öffentlichen Bereich auf dem Ansatz, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz lediglich als Eingabe- und Beschwerdestelle informelle Beanstandungen aussprechen kann. Die DS-GVO sieht demgegenüber vor, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zukünftig gegenüber allen Landesbehörden – also auch im öffentlichen Bereich – Beanstandungen in der Form eines Verwaltungsakts aussprechen kann, der voll justiziabel ist. Insofern werden die nach der DS-GVO vorgegebenen Berichte deutlich mehr Rechenschaftsberichten ähnlich werden.
- Der Landesbeauftragte wird durch eine entsprechende Regelung in § 21 DSG LSA (neu) sowohl Aufsichtsbehörde im Sinne der DS-GVO als auch Aufsichtsbehörde für den Bereich von Polizei und Justiz bis hin zur Strafvollstreckung im Sinne der DS-RL JI.

Entwurf (Stand: 16.05.2017)

- Die bisher nach § 21 Abs. 3 Satz 1 DSG LSA bei der Präsidentin des Landtages angesiedelte Geschäftsstelle des Landesdatenschutzbeauftragten wird verselbständigt. Zukünftig steht der Landesbeauftragte für den Datenschutz der nur ihm ausschließlich zugeordneten Geschäftsstelle vor. Er bleibt aber Teil der unmittelbaren Landesverwaltung. Die Bediensteten der Geschäftsstelle bleiben demzufolge auch unmittelbare Landesbedienstete.
- Dem Anspruch auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz wird durch besondere Bestimmungen Rechnung getragen.

Besonderer Teil:

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 1

Buchstabe a)

Es handelt sich um die Aufhebung von „Doppelregelungen“. Der Landesbeauftragte ist in seiner Stellung durch die Verfassung beschrieben. Einer einfachgesetzlichen Ausformung bedarf es nicht. Diese verfassungsrechtliche Stellung steht auch nicht im Widerspruch zur DS-GVO. Sie gibt lediglich Eckpunkte und Strukturmerkmale der unabhängigen Aufsichtsbehörde vor, ohne sich auf eine bestimmte Organisationsform festzulegen. Es heißt daher auch in Artikel 4 Nr. 21 DS-GVO – Begriffsbestimmungen – lediglich: „Aufsichtsbehörde ist eine vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige amtliche Stelle.“

Dies schließt eine verfassungsmäßige Verankerung auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht aus. Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 trägt auch dem in Art. 53 DS-GVO verankerten Gebot der Ernennung des Landesbeauftragten in einem transparentem Verfahren Rechnung.

Buchstabe b)

Die Mindestaltersgrenze ist durch das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht mehr rechtmäßig und muss daher als unzulässige Altersdiskriminierung aufgehoben werden. Ferner sind die Merkmale „erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“ neu aufzunehmen, weil Artikel 53 Abs. 2 DS-GVO diese Anforderungen einheitlich in der Europäischen Union vorgibt.

Zu Nr. 2

§ 21 DSG LSA stellte bereits bisher die „Magna Charta“ der Organisation des Landesbeauftragten dar. Hier ergibt sich durch die DS-GVO der größte gesetzgeberische Handlungsbedarf.

Buchstabe a)

Der Landesbeauftragte, dessen verfassungsmäßige Stellung unangetastet bleibt, wird durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der DS-GVO und der DS-RL JI als europäisch konstituierte Aufsichtsbehörde in Dienst genommen. Damit kommt Sachsen-Anhalt seiner europarechtlichen Verpflichtung aus Artikel 54 DS-GVO nach.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c)

Absatz 2 entsprach in seiner bisherigen Fassung noch dem Verständnis des Landesbeauftragten als „Eingabe- und Beschwerdestelle“. Durch die DS-GVO und die DS-RL JI wird er schon europarechtlich zu einer echten Aufsichtsbehörde mit eigenständigen Befugnissen auch im öffentlichen Bereich. Eines Anrufungsrechts des Landtages – weil bis dato keine anderen Reaktionsmöglichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich bestanden – bedarf es nicht mehr.

Buchstabe d)

Absatz 3 wird neu gefasst. Mit dieser Änderung wird der gesetzgeberische Auftrag aus Artikel 52 DS-GVO umgesetzt. Die bisher beim Landtag angesiedelte Geschäftsstelle wird aus der Landtagsverwaltung herausgelöst und verselbständigt. Dies ist der entscheidende Schritt zu „völligen“ Unabhängigkeit, da die Landtagsverwaltung weder unmittelbar noch mittelbar durch die organisatorische Abtrennung Einfluss auf die nur und ausschließlich dem Landesbeauftragten unterstellte Geschäftsstelle nehmen kann.

Diese organisationsrechtliche Verselbständigung findet ihre Entsprechung in finanzpolitischer Hinsicht. Artikel 52 Abs. 6 DS-GVO sieht einen eigenen jährlichen Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vor. Allerdings ist auch eine Finanzkontrolle festgeschrieben, die jedoch nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigen darf.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bekommt damit einen eigenen Einzelplan und ist mit seinen Ausgaben und Einnahmen nicht mehr Bestandteil des Einzelplans des Landtages.

Die Leitung der Geschäftsstelle steht ausschließlich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Da die Bediensteten der Geschäftsstelle nunmehr ausschließlich dem Landesbeauftragten unterstehen, erübrigt sich die bisherige Regelung, die noch die Eingliederung der Geschäftsstelle in die Landtagsverwaltung berücksichtigen musste.

Der neue Satz 4 unterstreicht die Verselbständigung der bisher bei der Landtagsverwaltung angesiedelten Geschäftsstelle. Alleiniger Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberster Dienstbehörde des Direktors und der Bediensteten der Geschäftsstelle ist nur noch der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das nach Artikel 70 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts dem Ministerpräsidenten zustehende Ernennungsrecht wird vom Ministerpräsidenten auf den Landesbeauftragten in einer Weise übertragen werden, die dem Vorrang des Europarechts bei der Auslegung der Landesverfassung Rechnung trägt.

Das neue Amt eines Direktors der Geschäftsstelle entspricht dem bisherigen Amt eines leitenden Beamten der Geschäftsstelle. Da jedoch nur der Landesbeauftragte für den Datenschutz seine Geschäftsstelle leitet, erfolgt zur Vermeidung von Missverständnissen die neue Bezeichnung. Der neue Satz 5 stellt eine Sicherungsmaßnahme dar, falls der Landesbeauftragte zum Beispiel ein Informatiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist. Um die erforderliche Rechtsauslegung von europäischen, bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Normen sicherzustellen, muss der Direktor die Qualifikation nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben.

Absatz 4 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung, dass bei längerer Verhinderung des Landesbeauftragten der Präsident des Landtages einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen kann, ist in der Praxis bisher nie zu Anwendung gekommen. Da es sich nunmehr um eine Aufsichtsbehörde im klassischen Sinne handelt, ist die Vertretung durch den Direktor der Geschäftsstelle wahrzunehmen.

Zu Nr. 3

Buchstabe a)

§ 22 Abs. 1 gibt in der neuen Fassung die durch Artikel 57 DS-GVO vorgegebene Rechtslage wieder. Der Aufgabenkanon ist durch diesen Artikel abschließend beschrieben. Für nationale Regelungen bleibt hier kein Raum. Auch eine – im Übrigen überflüssige – Wiederholung wäre sogar europarechtswidrig, weil damit der Anschein erweckt werden könnte, dass die DS-GVO kein unmittelbar geltendes Recht sei, sondern einer Umsetzung in nationales Recht bedürfe. Die DS-GVO beansprucht als Verordnung aus sich heraus die alleinige Geltung. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 1 DS-GVO.

Der EuGH hat unter Hinweis auf die alleinige Geltung des Europarechts den Text von Verordnungen wiederholende nationale Rechtsakte für nichtig erklärt. Lediglich in eng umrissenen Grenzen lässt Erwägungsgrund 8 der DS-GVO Wiederholungen im Interesse von Kohärenz und Verständlichkeit zu. Da die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in Artikel 57 DS-GVO geregelt sind, ist eine nationale Regelung nicht angezeigt. Ebenso verhält es sich mit den Befugnissen nach Artikel 58 DS-GVO. Mindestens bei unmittelbaren Landesbehörden ist eine Bußgeldverhängung, wie sie Artikel 83 Abs. 2 DS-GVO als Option vorsieht, nicht angezeigt. Hier würden die beim Landesbeauftragten für den Datenschutz als Einnahmen zu buchenden Bußgelder als Ausgaben bei den Behörden auflaufen, gegen die ein Bußgeld verhängt wird. Letztlich bleibt auch gegenüber der mittelbaren Staatsverwaltung (kommunale Ebene, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) festzuhalten, dass sie an Recht und Gesetz gebunden sind. Die europarechtlich normierten Befugnisse der Aufsichtsbehörde sollten ausreichen, hier zu rechtmäßigem Verhalten anzuhalten. Eine Definition der öffentlichen Stelle und die Regelung des Anwendungsbereichs enthält bis auf Weiteres § 3 des Gesetzes.

Ebenso regelt die DS-RL JI analog zur DS-GVO die aufsichtsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse. Mit dieser Inbezugnahme ist klargestellt, dass auch die Polizei und Justiz nur durch den Landesbeauftragten beaufsichtigt werden. Bei den Gerichten ist die Aufsichtstätigkeit allerdings beschränkt auf deren Verwaltungstätigkeit, um nicht in Kollision mit der richterlichen Unabhängigkeit zu geraten.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c)

Die Berichtspflicht ist nunmehr abschließend in Artikel 59 DS-GVO geregelt. Eine nationale Regelung ist damit obsolet geworden.

Buchstabe d)

Eine Betrauung mit der Erstattung von (Rechts-)Gutachten und Stellungnahmen steht im Widerspruch zu der durch die DS-GVO eingeräumten völligen Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten. Hingegen kann ein Ersuchen auch abgelehnt werden, so dass durch diese Formulierung die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten gewahrt bleibt.

Buchstabe e)

Die Regelungen der Absätze 7 und 8 des § 22 sind durch die Bestimmungen der DS-GVO obsolet geworden und sind aufzuheben. §§ 23 und 24 bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Zu Nr. 4

Dem § 32 werden Übergangsregelungen angefügt.

Absatz 4: Bisher ist die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz Teil der Landtagsverwaltung. Durch diese Gesetzesänderung wird sie ausschließlich dem Landes-

beauftragten zugeordnet. Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde für alle Beschäftigten der Geschäftsstelle. Insoweit ist für die beamteten Dienstkräfte der Personalübergang gesetzlich zu regeln, weil damit Einzelversetzungen nicht erforderlich sind.

Absatz 5: Ebenso musste geregelt werden, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Tarifbeschäftigten, die mit Aufgaben der bisher bei der Präsidentin des Landtags angesiedelten Geschäftsstelle betraut sind, eintritt. Die Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, so die Eingruppierung etc., wird durch den Personalübergang nicht angetastet.“

Absatz 6: Schließlich musste geregelt werden, dass der bisherige leitende Beamte der Geschäftsstelle *nunmehr neu als Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz* firmiert.

Absatz 7: Mit der Regelung wird auch in der Übergangsphase bis zu der Wahl eines Personalrats bei der neuen Behörde eine angemessene Personalvertretung gewährleistet. Gleiches muss auch für Gleichstellungsfragen und die Wahrung von Interessen schwerbehinderter Personen gelten. Zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Übergangs ist zudem eine Fortgeltung bestehender Dienstvereinbarungen vorgesehen. Mit dieser speziellen, den allgemeinen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften vorgehenden Übergangsregelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich sowohl bei der neuen Behörde als auch bei der Landtagsverwaltung um Behörden eigener Art handelt; sie sind nicht in eine Behördenhierarchie eingeordnet.

Absatz 8: Die Evaluierung des Verfahrens zur Aufstellung des Einzelplans des Landesbeauftragten soll u. a. einen Vergleich der bis dahin erfolgten Gesetzgebung in den anderen Bundesländern ermöglichen und bis dahin ergangene Rechtsprechung berücksichtigen.

Artikel 2 Änderung der Landesbesoldungsgesetzes

Das Amt eines Direktors oder einer Direktorin der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz war in der bisherigen Landesbesoldungsordnung nicht ausgewiesen. Angesichts der Neustrukturierung der Datenschutzaufsicht muss dieses Amt gesondert in der Landesbesoldungsordnung ausgewiesen werden, da die Aufsichtsbehörde mit den (größeren) Ministerialstrukturen nicht vergleichbar ist. Die Aufgabe der Leitung der Geschäfts-

stelle rechtfertigt aber auch nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen und des Landesrechnungshofs die Ausbringung eines nach Besoldungsgruppe B 2 bewerteten Amtes eines Direktors oder einer Direktorin der Geschäftsstelle. Die Einstufung ist angemessen. Dies wird auch daran deutlich, dass der jetzige Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Besoldungsgruppe B 2 angehört. Es handelt sich nur um eine technische Anpassung, da das Amt bisher nicht gesondert ausgebracht war. Die Auflistung der einzelnen Ämter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und nicht fortlaufend. Daher erhält das Amt des Direktors oder der Direktorin der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz die Nr. 1a und das Amt der Direktorin oder des Direktors der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt die Nr. 1b.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes

Auf der Grundlage von Artikel 51 bis 58 DS-GVO und Artikel 41 bis 47 DS-RL JI ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes bei Datenschutzverstößen nicht auf Beanstandungen und politische Intervention beschränkt, sondern mit gerichtlich überprüfbaren Sanktionsbefugnissen ausgestattet. Deshalb wird mit dem neuen § 11a AG VwGO LSA ein eigenständiger Rahmen für den wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten bereitgestellt, der allen übrigen Bestimmungen des AG VwGO LSA vorgeht.

Absatz 1 dient sowohl der Durchführung von Artikel 78 Absatz 1 DS-GVO als auch der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 DS-RL JI. Danach hat jede natürlich und juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende verbindliche Anordnung der Aufsichtsbehörde. Zu den Personen, die Rechtsschutz gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde begehren können, gehören auch Behörden des Landes und kommunale Behörden.

Absatz 1 Satz 2 trägt in Übereinstimmung mit § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO dem Umstand Rechnung, dass in Straf- und Bußgeldsachen der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist und nicht zu den Verwaltungsgerichten.

Absatz 3 konzentriert die Zuständigkeit am Sitz der Aufsichtsbehörde.

Am Verwaltungsverfahren beteiligungsfähig sind auf der Grundlage von § 61 Nr. 1 VwGO Körperschaften des öffentlichen Rechts; Behörden nach Nr. 3 dieser Vorschrift nur dann, sofern dies durch Landesrecht bestimmt ist. Von dieser Ermächtigung wird in Absatz 4 Gebrauch gemacht. Die Vorschrift ermöglicht, dass anstelle des Landes die Aufsichtsbehörde (unmittelbar) am Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt werden kann. Die Aufsichtsbehörde tritt in diesem Fall in eine Art Prozessstandschaft für das Land. Sie handelt anstelle des Landes, dem sie als Organ angehört. Eigene Rechte stehen ihr nicht zu.

Die Klage kann gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nur dann gegen Behörden erhoben werden, wenn dies durch Landesrecht bestimmt ist. Ansonsten müsste sie gegen die Körperschaft gerichtet werden, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Klage unmittelbar gegen die den Verwaltungsakt erlassende bzw. unterlassende Aufsichtsbehörde erhoben werden kann.

Mangels einer der Aufsichtsbehörde übergeordneten Behörde ist der mit einem Vorverfahren angestrebte Devolutiveffekt nicht erreicht. Deshalb ist nach Absatz 6 Satz 1 ein Vorverfahren entbehrlich.

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 2. Alternative VwGO ermächtigt die Länder, zu bestimmen, dass Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung haben. Von dieser Ermächtigung wird in Absatz 6 Satz 2 Gebrauch gemacht. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nur sinnvoll, wenn sie sofort vollzogen werden können. Zudem muss die Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 DS-GVO und Artikel 47 DS-RL JI über wirksame Abhilfebefugnisse verfügen. Abweichend von § 80 Abs. 1 VwGO wird deshalb geregelt, dass Rechtsbehelfe gegen verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben, zumal das Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag des Betroffenen, etwa einer Behörde, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen kann.

Absätze 7 und 8 setzen Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und thematisieren, dass Adressaten von Anordnungen der Aufsichtsbehörde Rechtsschutz gegen diese suchen können. In Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird der Rechtsschutz in Absatz 8 auf Fälle der Untätigkeit der Aufsichtsbehörde ausgeweitet.

Absatz 9 stellt einen umfassenden Rechtsschutz sicher.

Artikel 4 Inkrafttreten

Mit Absatz 2 wird gewährleistet, dass das Klagerecht der Aufsichtsbehörde schon vor Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, und zeitgleich mit der Umsetzung der DS-RL JI zur Verfügung steht.